

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Betriebswirtschaft und Management, B.A.  
Hochschule: Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Standort: Suderburg  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

In allen Modulbeschreibungen ist anzugeben, ob Prüfungsleistungen benotet sind. (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren

Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

## I. Auflagen

### **Auflage - Vervollständigung Angaben in der Modulbeschreibung (§ 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)**

Im Prüfbericht wird durch die Agentur zutreffend festgestellt: "[...] die Angabe, ob eine Benotung erfolgt oder nicht, ist den einzelnen Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen. Da dies nach § 7 II Nr. 6 [Nds. StudAkkVO] als Pflichtangabe vorgesehen ist, sollte die Information bei den Modulbeschreibungen ergänzt werden." Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zur Auffassung, dass dieses vor dem Hintergrund des Fehlens einer Pflichtangabe in den Modulbeschreibungen nicht erfüllt ist. Er spricht eine Auflage dahingehend aus, dass die Modulbeschreibungen um die Angabe der Benotung von Prüfungsleistungen zu ergänzen ist.

#### **Hinweis:**

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmsspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

